



Kurzinformation § 23a KWG¹

Sicherungseinrichtungen der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe

Die oben genannte Sparkasse ist als Mitglied im Sparkassenstützungsfonds des

dem **Sicherungssystem** der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Dieses System stellt sicher, dass die angeschlossenen Institute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleistet werden.

Dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe sind die

Sparkassen,
Landesbanken
und
Landesbausparkassen

angeschlossen. Dieses Sicherungssystem besteht aus den satzungsrechtlich in einer Haftungsgemeinschaft miteinander verbundenen Fonds: 11 Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassenverbände, der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Als institutssichernde Einrichtung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes schützt dieses System den Bestand der angeschlossenen Institute.

Mit Hilfe der Fonds werden im Krisenfall Stützungsmaßnahmen zur Sanierung durchgeführt, die sicherstellen, dass ein Institut seine sämtlichen Verbindlichkeiten weiterhin erfüllen kann. Jedem Kunden können daher seine fälligen Ansprüche, z.B. aus Spar-, Termin- und Sichteinlagen sowie verbrieften Forderungen in voller Höhe erfüllt werden. Näheres regelt die Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des o.g. Sparkassenverbandes, die Ihnen die Sparkasse auf Anfrage zur Verfügung stellt.

Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.